

Beitragsordnung des TuS Minderheide 1895 e.V.

in der Fassung vom 24.03.2023

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 8 der Satzung vom 24.03.2023.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat am 24.03.2023 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen (§ 8 Abs. 1 der Satzung) und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften-/Kontenänderungen** umgehend dem Beitragskassierer mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Bei **Vereinseintritt** im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
5. Der **Austritt** aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich per Brief oder Mail zu erklären.
6. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Volksbank Mindener Land IBAN: DE12 4786 0125 0815 3343 03
7. Der Beitrag ist halbjährlich per SEPA Lastschrift-Mandat zu entrichten. Die Zahlungen werden zum 01.02 und 01.08. eingezogen. Sofern die Tage auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Arbeitstag.

Das Mandat kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Zur Abdeckung des Mehraufwands wird bei Vereinsmitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, eine Auslagenerstattung in Höhe von 5,- € je Rechnung erhoben, die zusätzlich zu den Beiträgen zu zahlen ist.

8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** in Höhe von 5,- € erhoben.
9. Die **ermäßigten Grundbeiträge** für Ehepaare/Partnerschaften und Familien werden **auf Antrag** der betroffenen Mitglieder vom Beitragskassierer eingeräumt, falls die Voraussetzungen vorliegen.

Mitgliedergruppen	jährlich	halbjährlich
Grundbeitrag (den Grundbeitrag zahlen Mitglieder aller Sparten)		
passive Mitglieder (nur Erwachsene)	60,00 €	30,00 €
Einzelmitglied-Grundbeitrag	84,00 €	42,00 €
Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften	144,00 €	72,00 €
Familien einschließlich Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	204,00 €	102,00 €
Ehrenmitglied und aktive Schiedsrichter	0,00 €	0,00 €
Spartenbeitrag Turnen		
Aktives Einzelmitglied Kunstturnen	48,00 €	24,00 €
Spartenbeitrag Fußball		
Aktives Einzelmitglied unter 18 Jahre	24,00 €	12,00 €
Aktives Einzelmitglied über 18 Jahre und Teilnahme am Spielbetrieb	60,00 €	30,00 €
Spartenbeitrag Handball		
Aktives Einzelmitglied unter 18 Jahre mit gültigem Spielerpass für den WHV	12,00 €	6,00 €
Aktives Einzelmitglied über 18 Jahre mit gültigem Spielerpass für den WHV	24,00 €	12,00 €
Bei mehr als drei aktiven Mitgliedern wird nur für zwei Mitglieder der Spartenbeitrag erhoben.		